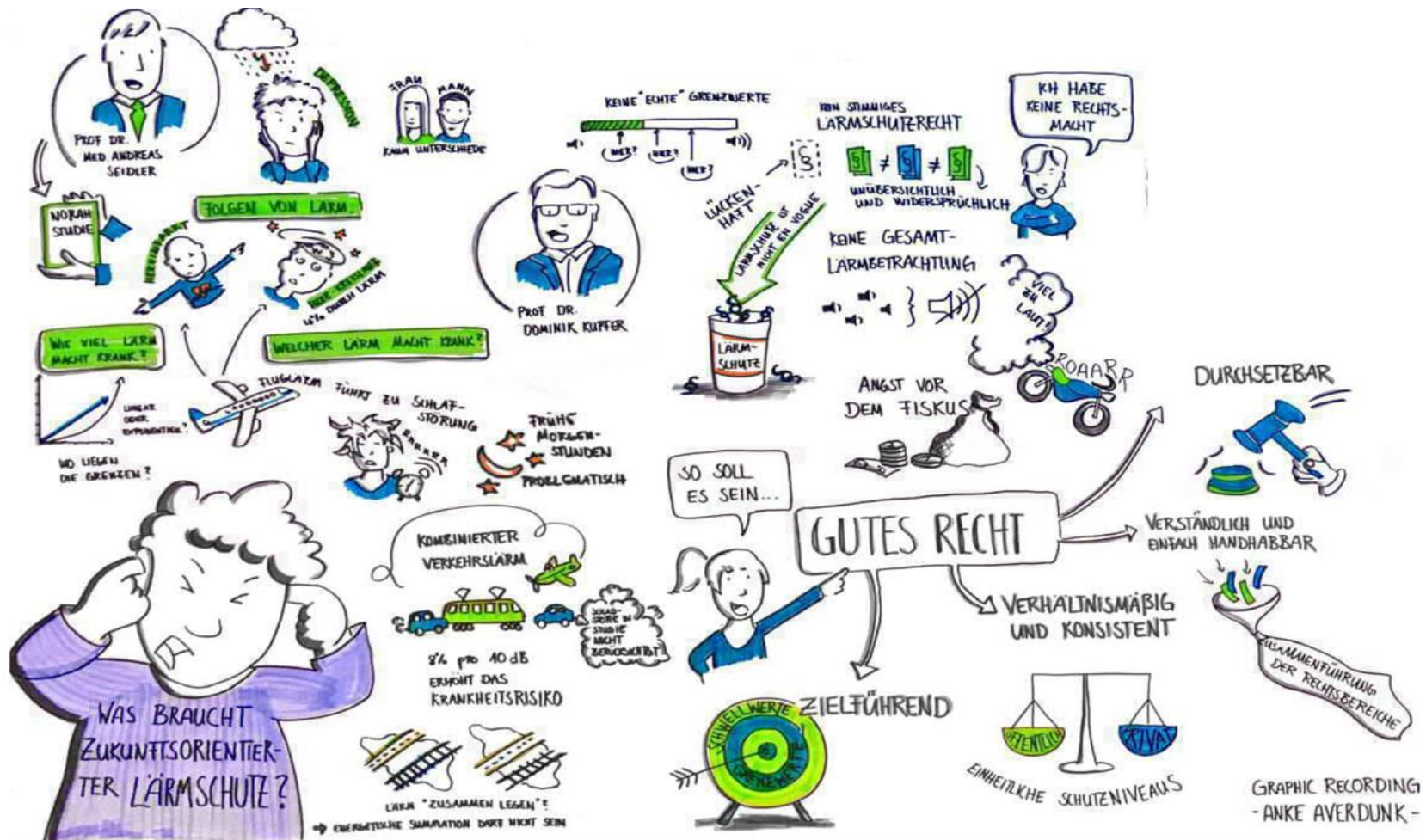


# Schutz vor Lärm – zur Handlungspflicht des Staates

## Lärmkongress 2023, 22. + 23. Juni 2023 in Stuttgart

RA Prof. Dr. Dominik Kupfer, W2K Rechtsanwältin



### Lärm ist

„nach der Luftverschmutzung der **zweitwichtigste Faktor für umweltbedingte Erkrankungen**. Eine längere Exposition gegenüber einem hohen Maß an Lärmbelastung kann **schwerwiegende gesundheitliche Auswirkungen** nach sich ziehen, darunter Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und vorzeitige Todesfälle, und die physische und psychische Gesundheit sowie das Wohlbefinden erheblich beeinträchtigen (u. a. durch chronische Störungen wie ein hohes Maß an Schlafstörungen, Stress und/oder Belästigung).

20 % der EU-Bevölkerung – einer von fünf Menschen in allen Altersgruppen – leben in Gebieten mit gesundheitsschädlichem Lärmpegel."

EU-Kommission, Bericht über die Durchführung der Umgebungslärm-RL v. 20.3.2023 – COM (2023) 139 final, S. 1 f.

Vor diesem Hintergrund hat sich die EU das folgende Ziel gesetzt:

Die Zahl der Menschen, die einer chronischen Belastung durch Verkehrslärm ausgesetzt sind, soll **bis 2030 gegenüber 2017 um 30 % sinken**.

EU-Kommission a.a.O., S. 2.

Gleichzeitig stellt die Kommission aber fest:

„Obwohl die Richtlinie seit nunmehr 20 Jahren umgesetzt wird und weitere nationale Bestimmungen und Lärmgrenzwerte in Kraft sind, ist die **Lärmexposition relativ stabil geblieben und nicht gesunken**. Nach den Schätzungen im ersten integrierten Bericht ... ist es unwahrscheinlich, dass die Zahl der Menschen, die einer chronischen Belästigung durch Straßenverkehrslärm ausgesetzt sind, bis zum Jahr 2030 um mehr als 19 % abnehmen wird“.

EU-Kommission a.a.O., S. 6.

Zieht man dann noch in Betracht, dass

- > die Bundesrepublik der mit Abstand bevölkerungsreichste Staat der EU ist und
- > Länder wie Schweden, Spanien und Frankreich ein deutlich größeres Staatsgebiet haben,

wird deutlich, dass die Verkehrslärmbelastung der Bevölkerung kein Problem „bloß der anderen EU-Mitglieder“ ist.

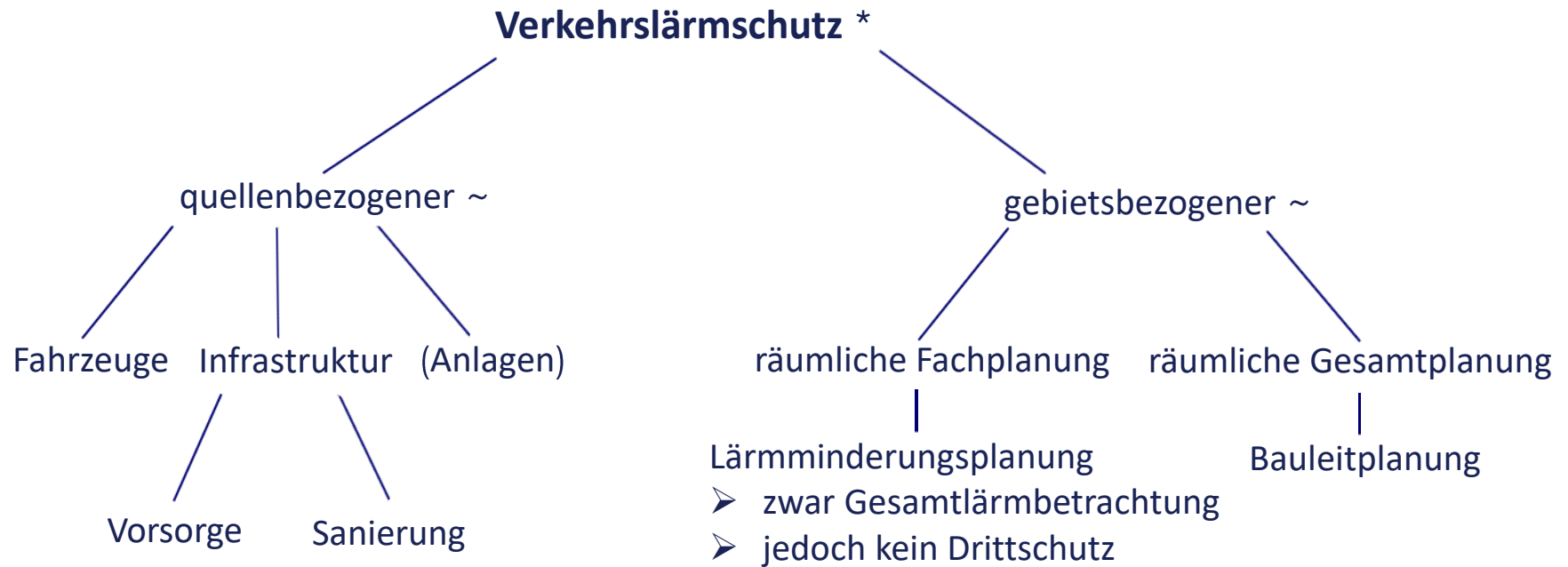
**Die Bundesrepublik hat ein *echtes* Lärmproblem!**

A. Handlungsbedarf

**B. Systematik des einfachrechtlichen Verkehrslärmschutzrechts**

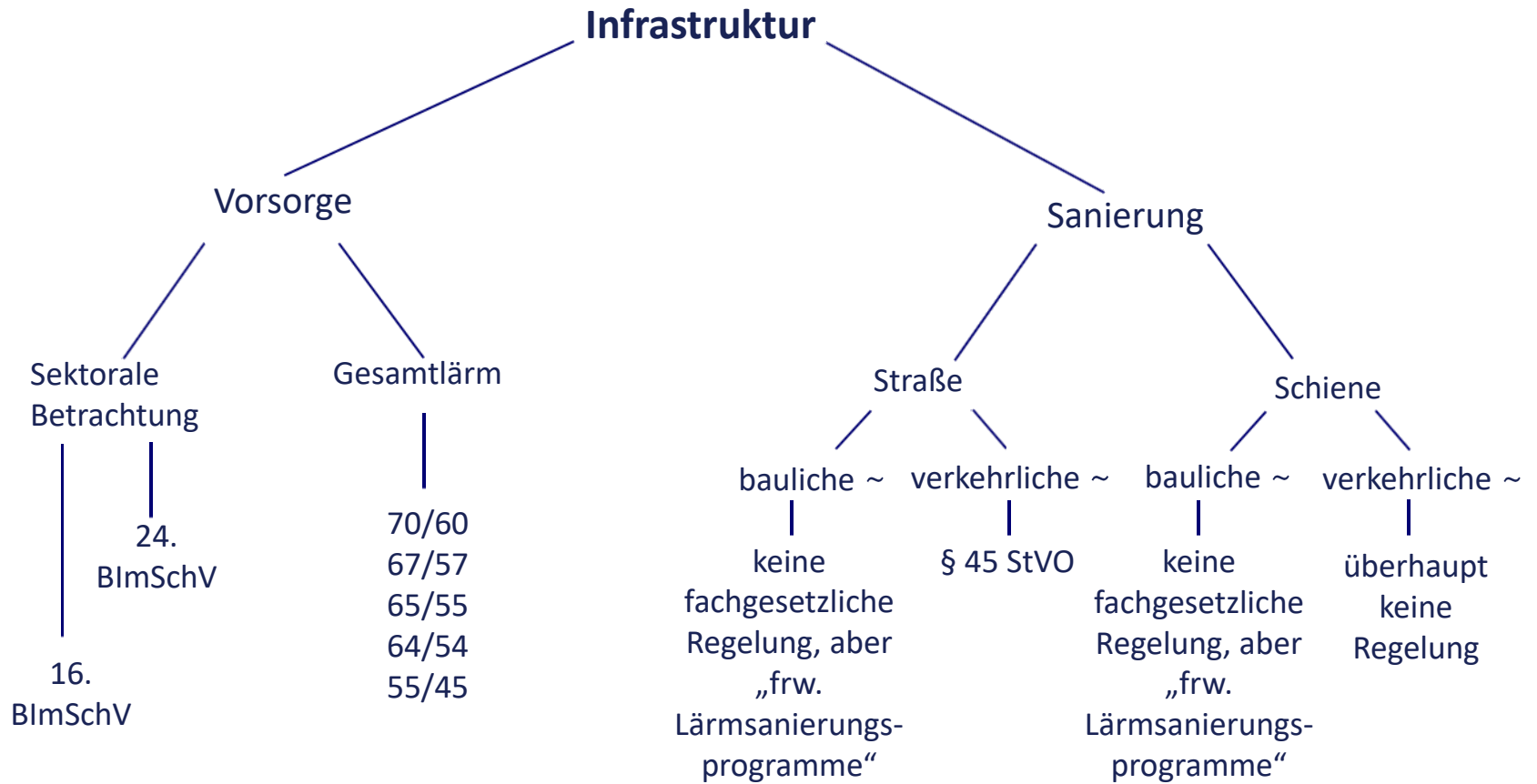
C. Staatliche Schutzpflicht

D. Gebotene Schutzregelungen



\* Straßen- und Schienenverkehr





- grundsätzlich bloß sektorale Betrachtung;
- nur ausnahmsweise summarische Betrachtung;
- insbesondere die Lärmsanierung enthält Regelungslücken – Drittschutz kaum ausgeprägt.

Prägnant etwa BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 A 28/12 – juris, Rn. 45:

*Der Anlieger hat die Vorbelastung grundsätzlich auch dann zu dulden, wenn die Lärmimmissionen die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.*

A. Handlungsbedarf

B. Systematik des einfachrechtlichen Verkehrslärmschutzrechts

**C. Staatliche Schutzpflicht**

D. Gebotene Schutzregelungen

*„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 II 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen und insbesondere vor Schädigung grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen.“*

BVerfGE 157, 30 Rn. 147

*Die sich aus Art. 2 II 1 GG ergebende Schutzpflicht erfordert auch Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsschädigenden und gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von Lärm; vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.2008 – 1 BvR 612/12 – juris, Rn. 40.*

- Lärm macht krank. Mit zunehmender Lärmbelastung steigen die Gesundheitsrisiken kontinuierlich an – ein „Nullrisiko“ gibt es nicht.
- Straßen- und Schienenverkehrslärm sind die Hauptbelastungsquellen.
- Wie die Systematik des einfachrechtlichen Verkehrslärmschutzrechts gezeigt hat, bestehen insbesondere im Bereich der Verkehrslärmsanierung erhebliche Schutzlücken.

Allein aus der Existenz von Schutzlücken kann nicht ohne Weiteres auf eine Schutzpflichtverletzung des Staates geschlossen werden.

„ohne Weiteres“

- weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers
- aber: Untermaßverbot (Ingerenz)

Das Fehlen einer gesetzlichen Lärmsanierung ist angesichts der Häufigkeit hoher Lärmbelastungssituationen keine bloß punktuelle Unzulänglichkeit des nationalen Lärmschutzrechts.



Schutzpflichtverletzung



A. Handlungsbedarf

B. Systematik des einfachrechtlichen Verkehrslärmschutzrechts

C. Staatliche Schutzpflicht

**D. Gebotene Schutzregelungen**



- I. Gesetzliche Bestimmung der Schwelle zur gesundheitsschädlichen Lärmexposition für alle Belastungsfälle
- II. Summarische Betrachtung zumindest von Straßen- und Schienenverkehrslärm

- Grundrechtliche Schutzpflicht verlangt keine allumfassende – gar bestmögliche – Lärmsanierung;
- Verfassungsrechtliches Untermaßverbot wäre eingehalten, würde der Gesetzgeber



die Schwelle zur gesundheitsschädlichen Lärmexposition ausdrücklich für alle Belastungsfälle bestimmen (etwa *zunächst* bei 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts)

und



zumindest die summarische Betrachtung von Straßen- und Schienenverkehrslärm anordnen.

# W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



**Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg  
Telefon: 0761-2 111 49-0 | freiburg@w2k.de  
[www.w2k.de](http://www.w2k.de)